



Der Markt Weiler-Simmerberg erlässt auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 20 des Kostengesetzes (KG) folgende Satzung:

1. Änderung der Satzung
des Marktes Weiler-Simmerberg
für die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen
(Friedhofsgebührensatzung)
vom 21.11.2022

§ 1
Änderung

1. In § 1 Abs. 2 Buchstabe c) werden die Worte „und Sonderleistungen“ gestrichen.
2. In § 3 Abs. 3 werden die Worte „und Sonderleistungen“ gestrichen.
3. In § 6 werden in der Überschrift die Worte „und Sonderleistungen“ gestrichen.
4. In § 6 Satz 1 werden die Worte „und Sonderleistungen“ gestrichen.
5. In § 6 wird der letzte Satz „Für Sonderleistungen, für die in dieser Gebührensatzung keine Ansätze enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach den in dieser Gebührensatzung bewerteten vergleichbaren Leistungen zu bemessen sind.“ gestrichen.
6. Nach § 6 wird ein neuer § 7 eingefügt und erhält folgende Überschrift und Wortlaut:
„§ 7 Umsatzsteuerrecht
Die vorstehend genannten Gebühren nach §§ 4 bis 6 verstehen sich zuzüglich der gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer, sofern diese der Umsatzsteuerpflicht unterliegen.“
7. § 7 wird neu § 8.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Weiler im Allgäu, 21.11.2022
Markt Weiler-Simmerberg



Tobias Paintner
Erster Bürgermeister

